



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2023	Neunkirchen, 22.12.2023	Nr. 178
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Menschenhaus“ – 1. Änderung in der Kreisstadt Neunkirchen

B. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Menschenhaus“ – 1. Änderung in der Kreisstadt Neunkirchen

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur jährlich wiederkehrenden temporären Nutzung einer angrenzenden Wiesenfläche als Veranstaltungsort für Wald- und Wiesenhochzeiten.

Hiermit macht die Kreisstadt Neunkirchen bekannt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 127 „Menschenhaus“ – 1. Änderung in der Zeit

vom 05.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024

während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen im Foyer zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt und auf Verlangen erläutert werden kann.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgebracht werden.

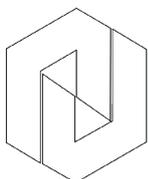
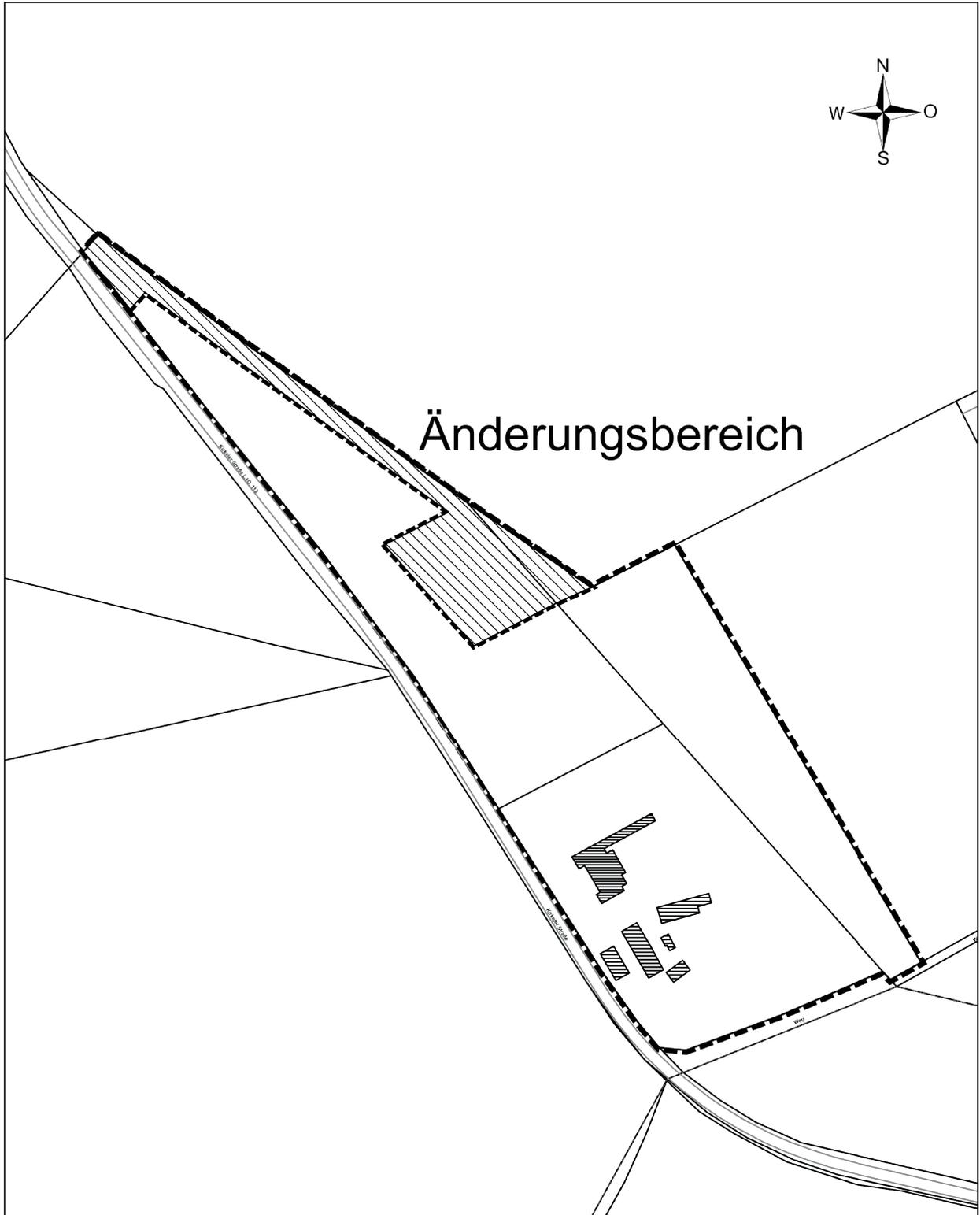
Gleichzeitig wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Menschenhaus“ und die dazugehörigen Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter www.neunkirchen.de unter folgendem Pfad: Leben in Neunkirchen, Bauen und Wohnen, Bauleitplanung, aktuelle Verfahren zum Download bereitgestellt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich angrenzend an die L 113 „Kirkeler Straße“ zwischen der Kreisstadt Neunkirchen und Kirkel. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Kreisstadt Neunkirchen

22.12.2023

Aumann, Oberbürgermeister



KREISSTADT NEUNKIRCHEN

AMT FÜR STADTPLANUNG, -ENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN

ABT. STADTPLANUNG, STADTENTWICKLUNG UND VERMESSUNG



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 11/22

18.12.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung
wird der Termin am 29.03.2024 aufgehoben
und

es soll am **Freitag, 12. April 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16,
66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14193, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 106,1/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	02	606/98	Hofraum, usw. a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Marienstr. Nr. 19, abweichende Anschrift: Marienstraße 19, 66538 Neunkirchen	364

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3, bzw. Keller Nr. 3 bezeichnet.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blätter 14191, 14192, 14194, 14195, 14196, 14197 und 14198 eingeräumten Sondereigentumsrechten beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.04.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 28.500,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 8 Wohneinheiten, KG, EG, I. OG, II. OG, DG, einseitig angebaut

Wohnfläche ca. 47,55m², aufgeteilt in 3 Zimmer, Küche, Bad, Diele/Flur

Die Wohnung befindet sich in einem sehr unsauberen, ungepflegten, vernachlässigten Zustand, von Zerstörungswut gekennzeichnet, total vermüllt und zugestellt.

Die Wohnung erscheint nicht bewohnbar und ist über alle Ausbaugewerke renovierungs- und sanierungsbedürftig.

Die Heizung war zum Zeitpunkt der Besichtigung (08.06.2022) nicht funktionstüchtig. Strom- und Wasserversorgung sind seitens des Versorgungsträgers eingestellt worden.

Für den Bereich des Objektes ist offensichtlich kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Keine Eintragungen im Baulastenverzeichnis und keine Auflagen zum Denkmalschutz

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin